

---

**Herzlich willkommen!**

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



---

# **Kindergeld für Unionsbürger\*innen und ihre Familienangehörigen**

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

Für die Prüfung, ob in Deutschland ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen zwei Kriterien herangezogen werden:

→ Zum einen muss Deutschland aufgrund der EU-Koordinierungsvorschriften **zuständig** sein und

→ zum anderen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen ein **Anspruch** auf die Familienleistung bestehen.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Zuständigkeit Deutschlands? VO 883/2004, VO 987/2009**
- Vorrangig zuständig ist immer der EU-Staat, in dem die kindergeldberechtigte Person (Elternteil / Groß- / Pflegeelternanteil) eine **Erwerbstätigkeit** ausübt – auch wenn die Kinder oder der andere Elternteil in einem anderen EU-Staat leben. Der nachrangig zuständige Staat zahlt einen Unterschiedsbetrag.
- Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der EU-Staat vorrangig zuständig, aus dem eine **Rente** bezogen wird (Unterschiedsbetrag).
- Wenn beide Elternteile aus **demselben Grund** einen Kindergeldanspruch hätten (etwa, weil beide in unterschiedlichen Staaten arbeiten), ist der Staat vorrangig zuständig, in dem auch die **Kinder wohnen** (mit Unterschiedsbetrag).
- Wird **weder eine Beschäftigung** ausgeübt **noch eine Rente** bezogen, ist der Staat vorrangig zuständig, in dem auch die **Kinder wohnen**. In diesem Fall gibt es keinen Unterschiedsbetrag.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Beispiel 1:**
- Herr F. ist italienischer Staatsangehöriger und arbeitet in Deutschland. Seine Frau ist ebenfalls italienische Staatsbürgerin und lebt mit ihrem gemeinsamen Kind in Italien. Sie ist nicht erwerbstätig. Aufgrund der Koordinierungsregelungen ist Deutschland für das Kindergeld vorrangig zuständig, weil Herr F. hier eine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl das Kind nicht hier lebt.
- Deutschland zahlt das **deutsche Kindergeld** in voller Höhe.
- Italien müsste dann einen **Unterschiedsbetrag** gewähren, wenn das italienische Kindergeld höher wäre als das deutsche.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Beispiel 2:**
- Frau J. ist portugiesische Staatsangehörige und wohnt und arbeitet in Portugal, ihr marokkanischer Ehemann lebt in Deutschland. Er erhält eine portugiesische Erwerbsunfähigkeitsrente. Das gemeinsame Kind der beiden wohnt mit ihm in Deutschland.
- Vorrangig zuständig für das Kindergeld ist in diesem Fall **Portugal**, obwohl das Kind nicht dort wohnt.
- Deutschland muss als nachrangig zuständiger Staat einen **Unterschiedsbetrag** bis zum deutschen Kindergeld erbringen.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (§ 62 EStG) ?**
- Wenn der zuständige Staat feststeht, muss geprüft werden, ob nach deutschen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen **Anspruch auf Kindergeld** erfüllt sind.
- Der Anspruch auf Kindergeld ist im Jahr 2019 für Unionsbürger\*innen und ihre Familienangehörigen in § 62 Abs. 1a EStG **erheblich eingeschränkt worden**.



# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?**
- Beim Kindergeld gelten für Unionsbürger\*innen seit Juli 2019 folgende Sonderregelungen:
- **In den ersten drei Monaten** nach Zuzug nach Deutschland besteht für Staatsangehörige der EU **nur dann** Anspruch auf Kindergeld, wenn in dieser Zeit bereits **„inländische Einkünfte“** erzielt werden (z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit). Eine Mindesteinkommensgrenze ist nicht vorgesehen, es reicht daher auch eine geringfügige Tätigkeit.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?**
- **Nach den ersten drei Monaten** besteht ein Kindergeldanspruch weiterhin **nicht**, wenn entweder
  - **kein materieller Freizügigkeitsgrund** gem. § 2 Abs. 2 und 3 FreizügG erfüllt ist (nicht-erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel), oder
  - nur der **Freizügigkeitsgrund zur Arbeitsuche** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG) erfüllt ist und vorher auch kein anderer Freizügigkeitsgrund erfüllt war (z. B. als Arbeitnehmer\*in, als Familienangehörige\*r, mit Daueraufenthaltsrecht usw.).

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

## ■ Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?

- Demgegenüber besteht ein Kindergeldanspruch unter anderem dann, wenn die Unionsbürger\*in
  - **Arbeitnehmer\*in** ist oder **selbstständig** ist (auch während Elternzeit),
  - die Arbeit oder selbständige Tätigkeit **unfreiwillig verloren** hat (Fortbestand für sechs Monate oder dauerhaft),
  - **Familienangehörige\*r** eine\*r Unionsbürger\*in ist (z. B.: Ehepartner\*in, Kind, Enkel, Stiefkind bis 20 Jahre),
  - ein **Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011** hat (wenn ein Kind die Schule besucht, der sorgeberechtigte Elternteil Unionsbürger\*in ist und früher in Deutschland gearbeitet hat),
  - ein **Daueraufenthaltsrecht** hat (fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, in denen ein Freizügigkeitsgrund erfüllt wurde).

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?**
- Kindergeldanspruch besteht auch dann, wenn
  - nur ein Freizügigkeitsrecht **zum Zweck der Arbeitsuche** vorliegt, aber **vorher einer der anderen** gerade genannten Freizügigkeitsgründe erfüllt war.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Beispiel:** Frau L. ist ungarische Staatsangehörige und arbeitet seit sieben Monaten in Deutschland. Sie ist alleinerziehend und ihr 14jähriger Sohn D. lebt bei ihr in Deutschland. Sie erhält bisher deutsches Kindergeld für ihn, da sie ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin erfüllt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG).
- Nun hat sie ihre **Arbeit unverschuldet verloren**. Ihr Status als Arbeitnehmerin bleibt daher für sechs Monate erhalten (§ 2 Abs. 3 FreizügG), der **Anspruch auf Kindergeld ebenfalls**.
- Auch nach den sechs Monaten hat sie noch keine neue Arbeit gefunden. Ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin endet daher, sie ist nun nur noch freizügigkeitsberechtigt zum **Zweck der Arbeitssuche**. Der **Kindergeldanspruch bleibt dennoch bestehen**, da sie vorher bereits ein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt hatte.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- Nach weiteren sechs Monaten endet normalerweise das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche. **Die Familienkasse stellt die Kindergeldzahlung ein und fordert ggf. zurück.**
- Das ist rechtswidrig, da Frau L. darüber hinaus ein **Freizügigkeitsrecht aufgrund des Schulbesuchs ihres Sohnes hat (Art. 10 VO 492/2011)**. Mit diesem Freizügigkeitsrecht besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung, hat der EuGH geurteilt. Die Familienkassen berücksichtigen dies jedoch in der Praxis nicht.
- Zudem berücksichtigen die Familienkassen auch oft nicht die **Freizügigkeitsrechte aus familiären Gründen** oder **die Fortgeltung des Arbeitnehmer\*innenstatus**.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- **Die neuen Ausschlüsse beim Kindergeld sind politisch umstritten und europarechtlich wohl unzulässig** – jedenfalls solange ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt ist (z. B. voraussetzungslos in den ersten drei Monaten oder zur Arbeitsuche für sechs Monate). Der Ausschluss widerspricht den Diskriminierungsverboten in Art. 4 VO 883/2004 und Art. 24 UnionsRL.
- Die Zulässigkeit der Ausschlüsse zum Kindergeld für Unionsbürger\*innen sind **anhängig beim EuGH** ([C-411/20](#)).
- Der Generalanwalt hält den Ausschluss für nicht-erwerbstätige Unionsbürger\*innen jedenfalls in den ersten drei Monaten für eine **unzulässige Diskriminierung** und damit **europarechtswidrig**, da Kindergeld eine Leistung der „Sozialen Sicherheit“ ist und keine „Sozialhilfeleistung“. Das Urteil wird in einigen Monaten erwartet.

# Kindergeld für Unionsbürger\*innen

- Die Kindergeldausschlüsse mit z. T. immensen Rückforderungen tragen zu einer weiteren **sozialen Entrechtung** von Unionsbürger\*innen bei und müssen **politisch bekämpft** werden.